

Tierschutz Mölln/Lbg. u. Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tierschutz Mölln/Lbg. u. Umgebung e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln unter dem Aktenzeichen VR 148 eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V., an.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 23879 Mölln/Lbg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Stadtbezirk und die Umgebung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig.

2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe
 - a. den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
 - b. durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
 - c. das Wohlergehen der Tiere zu fördern, Tierquälerei und Tiermißbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben.

3. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Sie besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Nach Zahlung des Jahresbeitrages ist der Bewerber durch Aushändigung der Mitgliedskarte in den Verein als Mitglied aufgenommen. Auf Verlangen wird eine Satzung ausgehändigt.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.
7. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er muß dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es mit dem Entrichten des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - b) wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 4 - Beiträge und Beitragsverwendung

1. Jedes Mitglied hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.
2. Mitglieder von Jugendgruppen zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften handelt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen, die der Erfüllung von Vereinszwecken dienen, sind nach Vorlage von Quittungen zu erstatten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Einzelmitglied hat kein eigenes Recht gegenüber dem Vorstand.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 7 - Der Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,)	geschäftsführender
b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,)	
c) dem Schatzmeister,)	Vorstand
d) dem Schriftführer,)	erweiterter
e) dem Beisitzer.)	Vorstand
3. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es ist darauf zu achten, daß Nummer a) und c) in den durch 4 teilbaren Jahren, Nr. b), d) und e) in den dazwischen liegenden Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Nachwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann ausbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschlußfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.
3. Von den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Abfassung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Erstellung des Jahresetats.
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - g) Ernennung eines Jugendgruppenleiters,
 - h) Aufsicht über das Tierheim.

§ 9 - Beschlußfassung des Vorstandes

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Einladung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Es bedarf keiner Vorstandssitzung, wenn die Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.
4. Den Verein verpflichtende Urkunden sowie Bankangelegenheiten sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
5. Auf den Vorstandssitzungen gestellte Anträge und gefaßte Beschlüsse sind wörtlich durch den Schriftführer zu fixieren.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Jahres statt. Eine zweite Mitgliederversammlung in demselben Jahr ist anzustreben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung dem Vorstand eingereicht werden.

Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Bestellung (Wahl) des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beitragsfestsetzung,
 - e) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden und des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Ausschluß von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25 Mitglieder - jedes für sich - dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Dabei sind die Gründe für die Dringlichkeit anzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Zur Neufassung der Satzung bzw. einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% aller Mitglieder.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.
10. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann eine Wahl auch offen durchgeführt werden.

11. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungsniederschrift muß durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden..

13. Bei Mitgliederversammlungen ist die Mitgliedseigenschaft der Mitglieder zu kontrollieren.

§ 11 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind für jedes abgelaufene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
2. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der auf der jährlichen Hauptversammlung verlesen werden muß und ausliegen soll.
3. Die Kassenprüfer können während der Zeit ihrer Amtsdauer auch unangemeldet Buch- und Kassenprüfung vornehmen.

§ 13 - Jugendgruppen

1. Der/die Jugendgruppenleiter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Jugendlichen ernannt.
2. Jugendgruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Jugendgruppenleiter können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
4. Die Mitglieder der Jugendgruppen werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 14 - Tierheimverwaltung

1. Der Tierheimleiter ist ein bezahlter oder unbezahlter Angestellter des Vereins, der vom Vorstand eingestellt wird.

2. Der Tierheimleiter ist dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Der Tierheimleiter kann auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
4. Für den Tierheimleiter und alle Mitarbeiter gilt die Tierheimordnung.

§ 15 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen und -ergänzungen können nur durch eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Die zu ändernden Paragraphen sind dem Sinne nach in der Tagesordnung der Einladung bekanntzugeben.
3. Bei Neufassung der Satzung bekommt jedes Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Entwurf der Neufassung.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, die Gebäude und Geräte des Tierheimes in den Besitz des Deutschen Tierschutzbundes e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

§ 17 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2009 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Neufassung
eingetragen am.....